

BEITRAGSORDNUNG gemäß § 5 Nr. 3 der Satzung des Vereins

1. Allgemeines

Eine Mitgliedschaft wird nach §5 der Satzung begründet.

2. Arten der Mitgliedschaft

2.1. Aktive Mitglieder

Für aktive Mitglieder des Hannover Athletics e.V. gelten alle Rechte und Pflichten einer Mitgliedschaft gemäß der Satzung.

2.2. Fördernde Mitglieder (Passiv)

Jede natürliche und juristische Person kann förderndes Mitglied des Hannover Athletics e.V. werden. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch den halben Beitrag der aktiven Mitgliedschaft.

2.3. Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um den Hannover Athletics e.V. verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben das Recht, an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie besitzen in Vorstandssitzungen Rede-, aber kein Stimmrecht.

2.4. Familien

Als Familie gelten bei identischem Wohnsitz:

- a) Verheiratete und deren Kinder
- b) zusammenlebende Paare ohne Trauschein mit Kindern
- c) alleinerziehende Elternteile mit Kindern

3. Dauer der Mitgliedschaft

Die Dauer der Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Hannover Athletics e.V. als Eintrittsdatum (Datum des Antrags). Sie endet frühestens zum Ende des Jahres (31.12.).

4. Vereinsbeitrag

Alle Mitglieder haben den Vereinsbeitrag zu entrichten. Höhe und Verfahren werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die gültigen Regelungen werden jeweils als Ziffer 5. in dieser Beitragsordnung aufgenommen.

4.1. Ausstehende Beiträge

Kann der Beitrag durch Verschulden des Mitgliedes nicht abgebucht werden, hat dieses die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen. Ausstehende Beiträge werden einen Monat nach Fälligkeit angemahnt. Kann der Beitrag trotz Mahnung zum zweiten Mal nicht abgebucht werden, wird ein kostenpflichtiges Mahnverfahren eingeleitet. Die Rechte des Mitgliedes, insbesondere sein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung, ruhen bis zum Eingang des ausstehenden Betrages.

4.2. Hinweis

Mitglieder können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

5. Beitragshöhe und -zahlung

Diese Ziffer regelt den Beitrag in der jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form und wird ggf. der aktuellen Beschlusslage angepasst. Gemäß Beschlussfassung vom Hannover Athletics e.V. gilt derzeit folgende Beitragsordnung:

Der **Halbjahresbeitrag** für die Mitgliedschaft im Hannover Athletics e.V. beträgt:

- Erwachsene: 120,00 Euro
- Kinder und Jugendliche bis 19 Jahre: 102,00 Euro (es gilt das Alter am 31. Januar)
- Schüler, Studenten, Azubis bis 25 Jahre: 102,00 Euro (es gilt das Alter am 31. Januar)
- Familienmitgliedschaft: 264,00 Euro
- juristische Person nach Anzahl der Arbeitnehmer (ab 3 Mitglieder vermindert sich der Halbjahresbeitrag auf 102,00 Euro pro Person)
- Ehrenmitglieder beitragsfrei
- fördernde Mitglieder (mindestens einen halben Jahresbetrag)

5.1 Familienbeitrag

Kinder und Jugendliche, die Kindergeld erhalten, sind im Familienbeitrag einbezogen. Der Bezug des Kindergeldes ist jährlich dem Kassenwart nachzuweisen. Besteht kein Kindergeld-Anspruch mehr, wird der Mitgliedsbeitrag einer Einzelmitgliedschaft eingezogen.

5.2 Beitragseinzug

Die festgesetzten Beiträge werden zum 31. Januar und 31. Juli des jeweiligen Jahres ausschließlich per Lastschrift eingezogen. Eine gesonderte Beitragsrechnung wird nicht erstellt.

5.3 Beitrag bei unterjährigem Ein- oder Austritt

Tritt das Mitglied im Laufe des Jahres in den Verein ein, ist ein anteiliger Beitrag fällig, pro verbleibenden Monat 1/12 des Jahresbeitrages. Dieser ist ebenfalls im Voraus zu entrichten. Wird die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres beendet, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Beitrages.

5.4. Sonderbeitrag Mitgliedsumlage

Stellt die Mitgliederversammlung einen finanziellen Sonderbedarf fest, kann sie die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf den halben Jahresbeitrag des jeweiligen Mitgliedes nicht übersteigen.